



Präambel

Mit dem Ziel, Vereinsmitglieder aus gegebenem Anlass und aufgrund besonderer Veranlassung zu ehren, wurden der Mitgliederversammlung am 12.05.1995 auf Grund des eingebrachten Vorstands-Beschlusses die nachfolgenden Grundsätze für die Vornahme von Ehrungen vorgestellt. Diese vorliegende Ehrenordnung wurde in einer Hauptausschusssitzung am 26.06.2016 modifiziert und verabschiedet.

Es besteht Einigkeit darüber, dass durch die Aufstellung dieser Richtlinien zur Durchführung von Ehrungen ein Rechtsanspruch von Seiten des Vereinsmitglieds nicht hergeleitet werden kann und somit die Entscheidung zur Vornahme der Ehrung dem Vorstand, ggf. auch in Abstimmung mit der Mitgliederversammlung, grundsätzlich vorbehalten bleibt.

Vorschläge zur Mitgliederehrung sind an den Vorstand zu richten und von diesem zu entscheiden. Die Entscheidung des Vorstandes muss mit 3/4 Mehrheit erfolgen.

Folgende Ehrungen können gegenüber verdienten Mitgliedern, und im Einzelfall Nicht-Mitgliedern, ausgesprochen werden:

1. Ehrungen aus gegebenen Anlässen

Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, im Rahmen der Geschäftstätigkeit und im Interesse des Vereins, Ehrungen der Vereinsmitglieder oder Nicht-Mitglieder aus gegebenen Anlässen (z.B. Sponsoring, Spenden, besondere Leistungen etc.) in Abstimmung mit dem Gesamtvorstand vorzunehmen.

2. Bronzenes Ehrenzeichen

Der Vorstand kann über die Verleihung des bronzenen Ehrenzeichens entscheiden

- a) für eine mindestens 10-jährige Mitgliedschaft.

3. Silbernes Ehrenzeichen

Der Vorstand kann über die Verleihung des silbernen Ehrenzeichens entscheiden

- a) für eine mindestens 25-jährige Mitgliedschaft,
- b) für besondere Verdienste und Einsatz, Einzelleistungen oder der Förderung des Vereins an Mitglieder nach einer mindestens 5-jährigen Vereinszugehörigkeit,
- c) an Turnierpaare,
 - für Platz 1 oder 2 bei einer Landesmeisterschaft in der höchsten Startklasse der jeweiligen Startgruppe oder
 - als Medaillenträger (Platz 1-3) bei einer Süddeutschen Meisterschaft in der höchsten Startklasse der jeweiligen Startgruppe.

4. Goldenes Ehrenzeichen

Der Vorstand kann über die Verleihung des goldenen Ehrenzeichens entscheiden

- a) für eine mindestens 40-jährige Mitgliedschaft,
- b) für sehr besondere Verdienste und Einsatz, besondere Einzelleistungen oder langjährige, aktive Förderung des Vereins an Mitglieder nach einer mindestens 5-jährigen Vereinszugehörigkeit, besonders wenn bereits die Ehrennadel in Silber vergeben wurde,
- c) an Turnierpaare,
 - als Medaillenträger (Platz 1-3) bei einer Deutschen Meisterschaft in der höchsten Startklasse der jeweiligen Startgruppe oder



- bei Endrundenteilnahme an einer internationalen Meisterschaft in der höchsten Startklasse der jeweiligen Startgruppe.

5. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

Der Vorstand kann über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheiden

- a) für herausragende Verdienste um den Verein,
- b) auf Grund langjähriger aktiver Vereinsarbeit als Inhaber eines Vereinsamtes für diese Position nach offiziellem Ausscheiden aus dem Amt und als Dank für besondere Pflichterfüllung.

Es ist die Zustimmung der Hauptversammlung einzuholen. Die Verleihung ist durch Übergabe einer entsprechenden Urkunde seitens des Vereins zu dokumentieren. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie behalten jedoch ausdrücklich alle Rechte eines sonstigen ordentlichen Mitgliedes.

6. Ernennung zum Ehrenvorsitzenden

Der Vorstand kann über die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden entscheiden für langjährige Vorsitzende.

Es ist die Zustimmung der Hauptversammlung einzuholen. Die Ernennung ist durch Übergabe einer entsprechenden Urkunde seitens des Vereins zu dokumentieren. Ehrenvorsitzende sind von der Beitragszahlung befreit, sie behalten jedoch ausdrücklich alle Rechte eines sonstigen ordentlichen Mitgliedes.

Der Ehrenvorsitzende ist berechtigt, auch weiterhin beratend an Vorstandssitzungen teilzunehmen (ohne Stimme).

Aberkennung

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft oder des Ehrenvorsitzes kann auf Grund vereinschädigenden Verhaltens von Seiten des Vorstandes vorläufig ausgesprochen werden. Die Aberkennung bedarf jedoch grundsätzlich der Zustimmung der Hauptversammlung.

Hinweis: Ausschließlich auf Grund einer vereinfachten Lesbarkeit wird in dieser Satzung die maskuline Form verwendet.

Versionshistorie:

- Urfassung aus Kurier Nr. 78 vom Oktober 1995 und Beschluss der Hauptversammlung vom 12.05.1995
- Ergänzungen und Beschluss gemäß Hauptausschusssitzung vom 26.06.2016 (V 2.0)